Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 9

Artikel: Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend event.

Aufnahme von Vorlesungen über Armenpflege und Wohlfahrtspflege in

die Lehrgebiete der Hochschule

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837780

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Alrmenpfleger.

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge, Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz. Beilage zum "Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

> Redaktion: Pfarrer A. Wild in Mönchaltorf.

)(

Verlag und Expedition: Art. Institut Orell füßli, Jürich.

" Postabonnenten Fr. 3. 10. Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

6. Jahrgang.

1. Juni 1909.

Mr. 9.

Der Nachbruck unserer Originalartifel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend event. Aufnahme von Vorlesungen über Armenpslege und Vohlfahrtspslege in die Lehrgebiete der Sochschuse.

(Vom 13. Januar 1909.)

Angeregt durch eine Eingabe der Redaktion der "Academia" in Zürich lud der Erziehungsrat durch Schlußnahme vom 17. November 1908 die theologische und die staatswissenschaftliche Fakultät der Hochschule ein, sich darüber auszusprechen, ob und eventuell in welchem Sinne Vorlesungen über Armenpslege und Wohlfahrtspflege in die Lehrgebiete der Hochschule auszunehmen seien.

In eingehenden Gutachten vom 12. bezw. 23. Dezember sprechen sich beide Fakultäten

in ablehnendem Sinne aus:

a) Die theologische Fakultät macht geltend: Insofern es sich um Sondergebiete der Nationalökonomie und des Verwaltungsrechtes handle, müsse die Entscheidung der Frage, wieweit der Pflege dieser Sondergebiete etwa eigene Vorlesungen besonderer Dozenten oder Beaustragter zu widmen seien, der staatswissenschaftlichen Fakultät überlassen bleiben. Instesondere habe die theologische Fakultät keinen Anlaß, in einer Neueinrichtung solcher Vorschaftlichen Fakultät die Solcher Vorschaftlichen Fakultät der Fakult

lesungen irgend eine Konkurrenz ober Beeinträchtigung ihrer Tätigkeit zu sehen.

Was die Frage betrifft, ob den künftigen Geistlichen auf der Hochschile solche Vorslesungen technischer und sachwissenschaftlicher Art dargeboten werden sollen, so sei nicht zu leugnen, daß eine Einführung in all' die hier in Betracht kommenden verwickelten Verhältenisse eine gute Ausrüstung für das kommende Amt bedeuten könne und mancher Ratlosigkeit der jungen Pfarrer steuern möge. Anderseits pflege ein Interesse für technische Einzelheiten meist erst zu erwachen, wenn das tägliche Bedürfnis des Amtes darauf hinweise. Es liege dieser Stimmung wohl der berechtigte Gedanke zugrunde, daß der einzelne Fall des praktischen Lebens nachher doch nicht nach dem Kollegheft, sondern immer nur aus der Praxis entschieden werden könne.

Demgemäß würde am besten die Einführung in dergleichen Fragen in der Praxis selbst geschehen, also etwa dadurch, daß nach beschlossenem Studium die Kandidaten in der Armenpflege selbst beschäftigt würden oder daß sie als Gehilfen eines älteren Geistlichen von diesem überhaupt in die Einzelheiten des Amtes eingeführt würden. Go lange bei geringer Ziffer des theologischen Nachwuchses eine solche Handleitung nicht tunlich erscheine, sei auf die Instruktionskurse für innere Mission hinzuweisen, die Jahr für Jahr berartige Fragen behandeln und leicht in dieser Richtung noch weiter auszubauen seien. Much die Ferienfurse der staatswissenschaftlichen und theologischen Fakultät könnten in dieser Richtung Kenntnisse und Anregung verbreiten, nachdem die Besucher, die meist schon im praktischen Leben stehen, sich draußen das nötige Interesse für solche Fragen geholt haben. Es mare auch zu begrußen, wenn ein praktischer Weaweiser mit den wichtigsten gesetlichen Bestimmungen und Gerichtsentscheiben ben Pfarrern in die hand gegeben würde.

Im allgemeinen ist die Fakultät der Meinung, daß für die künftigen Geistlichen das Hochschulftudium nicht mit Einzelfragen ber Praris allzusehr sollte belaftet werben. Die Hochschule sei vielmehr bestimmt, den Theologen die gediegene wissenschaftliche Bildung zu verleihen, die sie zu geistigen Führern der Kirche und des Volkes heranziehe. Es sei innerhalb der Fakultät auch die Befürchtung ausgesprochen worden, daß eine abgesonderte Behandlung der Armenpflege leicht dahin führen könne, über technischen und rechtlichen Einzelheiten die mahren Wurzeln ber Notlage, Die nur im Zusammenhang ber sozialen Gesamtverhältnisse und deren Ursachen und Wirkungen erkannt werden können, aus dem

Auge zu verlieren.

Vor allem aber sei die Fakultät der Meinung gewesen, es seien die jungen Theologen auf die sittlichen und religiösen Schäben hinzuweisen, die beständig bei der ökonomischen Notlage mitwirken, und auf die helfenden und heilenden Kräfte, die von echt feelsorgerischer und psychologisch kundiger Pflege des religiösen und sittlichen Lebens auch auf ökonomische und soziale Verhältnisse ausgehen. Nichts sei auch geeigneter, die Armenpflege vor Routine und Geschäftsbetrieb zu bewahren, als wenn man sie so unter den sittlich religiösen und

feelsorgerischen Gesichtspunkt stelle.

Dier liege ohne Zweifel die eigentliche Aufgabe der theologischen Kakultät, im besondern ber praktischen Theologie. Demgemäß werde benn auch überall Armenpflege, innere Mission, Wohltätigkeit und soziale Frage in theologischen Vorlesungen behandelt. Dabei sei allerdings erforderlich, daß die Dozenten felbst in der praktischen Armenpflege, soweit ste Pfarrer angeht, gestanden haben. Die hiesige Fakultät sei in der gunstigen Lage, daß ihre beiden Dozenten für praktische Theologie, Professoren Meyer und Ragaz, jahrelang im Pfarramt gestanden haben und dabei reichlich Gelegenheit gehabt haben, auch mit dem Armenwesen und ber Bekampfung sozialer Migstände fich zu beschäftigen. Beibe Dozenten haben sich bereit erklärt, den genannten Gebieten besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

b) Die staatswissenschaftliche Fakultät führt aus: Gine Spezialisierung, wie sie hier in Frage stehe, widerspreche bem Wesen ber Universität; benn es fei eine Spezialisierung nicht unter wiffenschaftlichen, sondern unter rein praktischen Gesichtspunkten. beshalb zur Zusammenfassung miffenschaftlich gang beterogener Disziplinen. gleichen Grunden, wie fie fur die gemachte Unregung zu sprechen scheinen, ließe fich eine Reihe berartiger Spezialfächer rechtfertigen, z. B. eine Zusammenfassung ber technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen betreffend die Gisenbahnen oder die Wafferkräfte. Aber eine gleichwertig wiffenschaftliche, solide Behandlung aller einschlägigen Probleme sei auf biefe Weise schlechterbings nicht zu erzielen.

Mit einer solchen Spezialisierung in ben Borlesungen verknüpfe sich aber bie Gefahr, bei ben Studierenden felbst ein Spezialistentum zu fördern, bas nicht munschenswert mare. Es fei einzig munichenswert, bas Armenwesen in seinen großen Busammenhangen fennen ju lernen. Die prinzipiellen Fragen des Armenwesens und übrigens auch die übrigen sozialen Erscheinungen muffen die Studierenden einmal durchdenken. Die großen geschicht= lichen Zusammenhänge muffen sie erfassen. Das geschehe aber gerade nicht in einer Borlesung, wie fie hier angeregt werbe, sondern das geschehe in größern und gewisse Gebiete umfassenden systematischen Borlesungen. Die Vertreter ber theologischen Fakultät haben es

sehr begrüßt, daß Herr Professor Sieveking benjenigen Teil der praktischen Nationalökonomie, in welchem soziale Fragen und Armenwesen zur Behandlung kommen, in einem dreistündigen Kolleg vortrage. Dieses Kolleg und die allfällig daran anschließenden Vorlesungen über die Geschichte der sozialen Frage und dergleichen mehr sollen diejenigen besuchen, die sich später der Betätigung auf dem Gebiete des Armenwesens widmen wollen. Es sei im schweizerischen Insormationskurse für Jugendfürsorge zu wiederholten Malen hervorgehoben worden, daß die Voraussehung wahrhaft fruchtbarer Betätigung gründliche Kenntnisse auf dem Gebiete der Nationalökonomie seien. Der richtige Weg sei also, die Studierenden, insbesondere auch die theologischen, in die allgemeinen volkswirtschaftlichen Vorlesungen und eventuell auch in die anschließenden Seminarien zu weisen.

Außer dem wirtschaftlichen Gehalt solcher Spezialvorlesungen falle im übrigen noch ber verwaltungsrechtliche in Betracht. Aber auch hier könne eine Spezialvorlesung nicht ersehen, was die spstematischen verwaltungsrechtlichen Borlesungen bieten. Eine Ergänzung nach der hier angeregten Seite sei aber durchaus nicht wünschenswert. Die Studierenden, insbesondere wiederum diesenigen, die der theologischen und der philosophischen Fakultät angehören, interessieren sich begreislicherweise nicht für verwaltungsrechtliche Detailfragen aus dem Gebiete des Armenrechtes. Das Verständnis für die Tragweite derselben komme erst später. Auch die beste Vorlesung vermöge nicht einen guten Praktiker als solchen auszubilden. Das müsse dem Leben selbst überlassen bleiben. Von theologischer Seite sei geradezu die Auffassung geäußert worden, die Theologie-Studierenden würden eine solche Vorlesung nicht besuchen, teils weil Verständnis und Interesse noch sehlen, teils weil die älteren Semester, und sür diese wäre eine solche Vorlesung bestimmt, schon überladen seine sälteren Semester, und für diese wäre eine solche Vorlesung bestimmt, schon überladen seine

Vor allem aber sei die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät davon durchdrungen, daß sich gerade jeht gegen einen besondern Vertreter des Armenwesens und der Wohlsahrtspflege ein besonderes grundsähliches Bedenken erhebe. Eine besondere und isolierte Behandlung der Probleme des Armenwesens berge die schwere Gesahr in sich, daß sie die
sozialen Fragen unter einem ganz falschen Gesichtspunkt suche, unter demjenigen der Armenpflege. Gerade die Zusammenstellung in der "Academia" (1908, Nr. 16) zeige ganz
beutlich, wie groß diese Gesahr sei. Zene Auffassung sei wissenschaftlich schon längst überwunden; praktisch vermöge sie auch heute noch der richtigen Behandlung von Fragen der
allgemeinen Wohlfahrt hinderlich zu werden. Der Vertreter der Armenpslege und Wohlfahrtspflege möchte sich persönlich noch so sehr gegen solche Auffassungen verwahren, seine Tätigkeit müßte notwendigerweise nach dieser Richtung verwirrend wirken. Die soziale Frage
dürfe nicht unter dem Gesichtspunkt des Armenwesens behandelt und betrachtet werden.
Schon deßhalb müsse die Fakultät der Anregung separater Vertreter des Armenwesens und
ber Wohltätigkeit ablehnend gegenüber treten.

Die Fakultät ist ferner der Ansicht, daß das, was die Initianten anstreben, sich nur in Rursen erzielen lasse. In vordildlicher Weise sei in dieser Richtung auf dem Gebiete der Jugendfürsorge vorangegangen worden. Von theologischer Seite werden auch jetzt schon allährlich Rurse für innere Mission abgehalten. Manches könne auch durch die private Initiative und die Freiwilligkeit auf dem Gebiete des studentischen Bereinslehens erreicht werden. Die Fakultät habe solche Bestrebungen stets gefördert. Mitglieder derselben haben am Jugendfürsorgekurs mitgewirkt, und sie werden dem Ruse auch solgen, wenn eine analoge Behandlung des Armenwesens ihre Mitwirkung wünschenswert erscheinen lasse.

Der Erziehungsrat, in Übereinstimmung mit der grundsätzlichen Anschauung der theologischen und der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule, auf den Antrag der Hochschulkommission, beschließt:

I. Der Anregung der Redaktion der "Academia", es möchten Vorlesungen über Armenpflege und Wohlfahrtspflege in die Lehrgebiete der Hochschule aufgenommen werden, wird keine Folge gegeben. II. Die Erziehungsdirektion wird die Frage weiter verfolgen, wie die Pflege dieser Gebiete der Volkswohlfahrt durch die Einrichtung von Ferienkursen zu fördern sei.

III. Mitteilung an die Redaktion der "Academia", an das Rektorat der Hochschule und die Dekanate der theologischen und der staatswissenschaftlichen Fakultät, sowie an die Erziehungsdirektion.

* *

Dazu erlauben wir uns nur kurz zu bemerken, daß im Sinne und Geiste der christzlichen Toleranz handelnd, eine theologische Fakultät anerkennen müßte, einmal, daß Armenspslege und Wohlfahrtspslege sehr naturs und sachgemäß heutzutage auch noch anders als "seelsorgerisch" betrieben und dargestellt werden können und tatsächlich mit Erfolg werden, sodann, daß an der Hochschule einige Andeutungen über Armenpflege in theologischen Vorslesungen die Existenzberechtigung in wirklichen Fachvorlesungen über Armenpflege nicht aussschließen.

Was sodann die beiden Dozenten für praktische Theologie anbelangt, die dem Armenwesen in ihren Vorlesungen besondere Ausmerksamkeit schenken werden, so weisen wir daraufhin, daß der eine ein Ausländer ist, der unser verwickeltes schweizerisches Armenwesen unmöglich kennen kann und der andere bisher in einer Stadt ein Pfarramt bekleidete, wo
die Armenpslege durch besoldete Organe besorgt wird. Die theologische Fakultät
"würde es begrüßen, wenn ein praktischer Wegweiser mit den wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und Gerichtsentscheiden den Pfarrern in die Hand gegeben würde". Tatsächlich
ist ein solcher Wegweiser 1902 erschienen. Die theologische Fakultät und ihre über Armenpslege lesenden Dozenten scheinen nichts davon zu wissen. Das illustriert trefslich ihre
Kenntnis schweizerischer Armenpslege und der einschlägigen Literatur.

Die staatswissenschaftliche Fakultät protestiert gegen die Spezialisierung, die bem Wesen der Universität widerspreche. Solche Spezialvorlesungen können nicht ersetzen, was die systematischen umfassenden Vorlesungen der Professoren bieten. Die Firmung zu guten Praktikern müsse dem Leben selbst überlassen bleiben. Die soziale Frage dürfe nicht unter dem Gesichtspunkte des Armenwesens behandelt werden.

Dazu muß gesagt werden, daß es eine bedauerliche Angst verrät, wenn die Fakultät, die dem modernsten Geist huldigen sollte, die Konkurrenz auf dem Gebiete der sozialen Aufklärung und auf so schwache Art vom Halse halten will. "Dem Leben selbst müsse das überlassen bleiben!" Wie kann nur die volkswirtschaftliche Fakultät so sprechen! Für das Leben müssen sich die Leute, welche dazu den deutlichen Willen bekunden, auch ausbilden können an der Hochschule — nicht bloß für's Eramen.

Zudem hat niemand im Sinne, eine Versündigung am heiligen Geiste der Wissenschaf zu begehen, durch Vermischung von Armenpflege und Sozialpolitik. Da wehrt sich die Fakultät gegen selbsterdachte Gespenste.

Mit dem Anschein der "Wissenschaftlichkeit" wird der mandarinenhaften Ausschließlich= keit und der zünftlerischen Abgeschlossenheit ein Opfer gebracht.

Aber diejenigen, die es mit der Armenpflege gut meinen, und sie fördern wollen, werden über kurz oder lang doch obsiegen. Post tenebras lux!

Die IV. Tagung deutscher Berufsvormünder wird in diesem Jahre in München, im Anschluß an die Tagung des Deutschen Vereins für Armenpslege und Wohltätigkeit, voraussichtlich am 22. und 23. September stattfinden. Als Beratungszegenstände wurden zunächst festgesetzt:

^{1.} Die Bevormundung ausländischer Minderjähriger mit besonderer Berücksichtigung ber Haager Konvention.

^{2.} Die Ausgestaltung des Melbewesens im deutschen Reiche.

- 3. Die Mitwirkung bes Arztes bei älteren Mündeln.
- 4. Die haftpflicht bes Berufsvormundes.
 - a) Wesen und Umfang der Haftpflicht.
 - b) Schutz des Vormundes gegen die Folgen der Haftpflicht.

Bebeutende Fachleute sind bereits als Referenten gewonnen. Alles Nähere durch die Geschäftsstelle des Archivs Deutscher Berufsvormunder Frankturt a/M., Stiftstraße 30.

Ausbildungskursus in der Fürsorgearbeit. Die "Centrale für private Fürsorge" in Frankfurt am Main veranstaltet auch in diesem Jahre einen solchen, und zwar vom 2. bis 12. Juni. Es wird beabsichtigt, dabei die Aufgaben der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder und die Fragen der Berufsausbildung insbesondere bei schwachbefähigten Schulentlassenen in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit zu rücken. Die auch auf diesen Gebieten sehr entwickelten Frankfurter gemeinnützigen Einrichtungen sollen besichtigt und im Anschluß daran alle einschlägigen Fragen mit den Kursusteilnehmern besprochen werden.

Unter anderem wird zu erwägen sein, wie die Gebiete der Einzelvormundschaft und der Berufsvormundschaft sich gegenseitig abgrenzen sollen, wie innerhalb der berufsvormundschaftlichen Organisationen selbst die ehrenamtliche Tätigkeit, namentlich jene der Frauen, wirksam werden kann, wie das Verhältnis des Berufsvormunds zum Vormundschaftsgericht sich gestalten soll. Wichtige Spezialfragen betreffend das Necht des unehezlichen Kindes und der unehelichen Mutter werden unter Heranziehung von gerichtlichen Entscheidungen zur Erörterung gelangen. Interessant dürsten auch die Ersahrungen sein, welche die "Centrale für private Fürsorge" bei der Versorgung schwachbefähigter Schulzentlassener gesammelt hat. Aussihrliche Programme gelangen demnächst zur Ausgabe. Anmeldungen zum Kursus sind dis zum 20. April an die Abresse der "Centrale", Franksfurt a. Main, Stiftstraße 30, zu richten.

Bern. Rostgeld für versorgte Rinder. herr Armeninspektor Scherz in Bern vernahm im März biefes Jahres, daß die Armenbehörde Lauterbrunnen "enorm hohe" Kostgelder zahle, nämlich für ein 10jähriges Mädchen 180 Fr. per Jahr und für einen T2jährigen Anaben 150 Fr., mährenddem die städtische Armendirektion Bern für Kinder über 10 Jahre stets nur 72 Fr. per Jahr gahlt und gahlreiche Angebote hat. Er machte ben bernischen Armendirektor auf diese Berhältnisse aufmerksam, da ja eine solche Praxis, wie sie Lauterbrunnen übe, "allgemein angewendet, das Armenbudget großartig belaften wurde, ohne daß die Rinder beffer gehalten maren". Das Schreiben des ftabtifchen Urmeninspektors ging an das Regierungsstatthalteramt Interlaken zur Einholung des Berichtes der Armenbehörde von Lauterbrunnen unter Hinweisung auf § 40 des Armengesetzes. (Für die Verpflegung der Kinder, welche nicht in Unstalten stattfindet, macht bei Berechnung des Staatsbeitrages orbentlicherweise ber Betrag Regel, ben bie Gemeinde bafür auslegt. Sollte berfelbe aber ein vernünftiges, den Verhältnissen entsprechendes Mag übersteigen, so findet für die Berechnung des Staatsbeitrages eine angemessene Herabsetzung statt.) Die Armen= kommission Lauterbrunnen zog nun die Angelegenheit an die Offentlichkeit; in Nummer 188 Abendblatt des "Bund" verteidigte sie zunächst prinzipiell höhere Kostgelbansätze und sodann rechtfertigte fie fich gegen ben ihr gemachten Vorwurf. Sie führte unter anderem folgendes aus: Wir muffen zunächst, um jeden Borwurf einer irrationellen Armenführung von uns fernzuhalten, festlegen, daß uns die Höhe des Kostgeldes nicht das ausschlaggebende Moment zu sein scheint, das in allen Fällen eine gute Armenversorgung zu garantieren vermöchte. Bielmehr werden die perfonlichen Garantien, die die Pflegeeltern bieten konnen, die Haupt= fache sein, und wir gehen beshalb auch, ganz abgesehen von der Höhe des Pflegegeldes mit möglichster Sorgfalt vor bei ber Bestimmung eines Pflegeortes. Es sei sogar weiterhin